



Stadtrecht

66.2 Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Hanau und Gebührenfestsetzung (Straßenreinigungssatzung)

Stadtverordneten- beschluss: 17.11.2003	Ausfertigung: 24.11.2003	Veröffentlichung: 29.11.2003	Inkrafttreten: 01.07.2002
---	------------------------------------	--	-------------------------------------

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) in der jeweils gültigen Fassung, des § 10 Absatz 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) in der jeweils gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 3 (Absatz 2), 4 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225) in der jeweils gültigen Fassung, wird gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau vom 17.11.2003 die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Hanau und Gebührenfestsetzung (Straßenreinigungssatzung) vom 19. Juni 2002 ersetzt durch folgende Satzung:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Absatz 1 bis Absatz 3 des HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Die Stadt Hanau führt die allgemeine Straßenreinigung gem. §§ 7 und 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung der in dem Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Anlage 1, durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Stadt Hanau übernimmt nicht den Winterdienst gem. §§ 11 und 12 dieser Satzung; insoweit sind die Verpflichteten gem. § 3 dieser Satzung verantwortlich.

- (3) Die Stadt Hanau führt die Reinigung nur der Fahrbahnen nach §§ 7 und 8 Abs. 3 dieser Satzung für die in dem Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen der Anlage 2, welche Bestandteil dieser Satzung ist, durch.
- (4) Für den in § 3 dieser Satzung genannten Personenkreis, deren Grundstücke durch eine in den Straßenverzeichnissen, Anlage 1 und 2, aufgeführte öffentliche Straße erschlossen sind, besteht Anschluß- und Benutzungszwang an die als öffentliche Einrichtung betriebene städtische Straßenreinigung.
- (5) Als Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (6) Die Stadt Hanau erhebt für die Reinigung der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten öffentlichen Straßen Gebühren nach Maßgabe der §§ 15 bis 22 dieser Satzung.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 (HStrG)) alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage diejenigen öffentlichen Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschliesslich Radwege, Standspuren, Straßenbegleitgrün,
 - b) Parkplätze,
 - c) Straßenrinnen und Einflußöffnung der Straßenkanäle,
 - d) Gehwege,
 - e) Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u.ä.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen), sowie räumlich von der Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 Straßenverkehrsordnung) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 Straßenverkehrsordnung) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Seitenstreifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete und Hinterlieger

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach § 1030ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB, sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte denen –abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschliessenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstück) eine Straßenreinigungseinheit.
- (3) Hintereinander zur sie erschliessenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die nach Absatz 1 Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, jährlich neu beginnend mit dem ersten Montag im Jahr bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung gemäß Teil II und
- b) den Winterdienst gemäß Teil III.

§ 5

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung

- (1) Wer öffentliche Straßen über das übliche Maß verunreinigt, z.B. durch Baustellen, Baustellenausfahrten, aufgebrachtes Streugut, herabfallendes Transportgut, Werbematerial, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls ist die Stadt Hanau berechtigt, die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Diese Verpflichtungen treffen in gleichem Maße auch den Auftraggeber für die Verteilung des Werbematerials.
- (2) Im übrigen bleibt die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 HStrG unberührt.

§ 6 Verschmutzung durch Abwasser

Den öffentlichen Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal – oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II Allgemeine Straßenreinigung

§ 7 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge der Verunreinigung der Flächen als Folge ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Zur Reinigungspflicht zählt insbesondere die Beseitigung von Papier, Laub, Unkraut, Schmutz und Unrat jeder Art. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Flächen, wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Reinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, sofern nicht besondere Umstände entgegenstehen (Wasser- notstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Die nach Absatz 1 zu beseitigenden Stoffe sind sofort zu entfernen. Sie dürfen weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 8 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus – in einer Breite der es zu einer oder mehreren Straße hin liegt – bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei öffentlichen Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte zu reinigen.

- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch einen Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugewandten Fahrbahn zu reinigen.
- (3) Die durch die Stadt Hanau durchzuführende Fahrbahnreinigung der in der Anlage 2 aufgeführten öffentlichen Straßen umfasst die Fahrbahnen (ohne Parkbuchten/Standspuren) bis einschließlich der Straßenrinnen. Bei Fahrbahnen, die nicht durch einen befestigten Randstreifen abgegrenzt werden, endet die Verpflichtung zur Reinigung mit dem Ende der befestigten Fahrbahnfläche. Die Reinigung der sonstigen Flächen verbleibt bei den Verpflichteten gemäß § 3 dieser Satzung.

§ 9 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände eine sofortige Reinigung notwendig machen, sind die zu reinigenden Flächen nach Bedarf, auf jeden Fall am Tage vor Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen und zwar bis spätestens 19 Uhr zu reinigen. Dies gilt nicht für die als öffentliche Einrichtung betriebene städtische Straßenreinigung.

§ 10 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für Brandbekämpfung

Der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III Winterdienst

§ 11 Umfang des Winterdienstes

- (1) Bei Schneefall, Schnee- oder Eisglätte innerhalb der geschlossenen Ortslage, sind die Gehwege und Überwege vor den Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte abzustreuen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 Straßenverkehrsordnung), in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 Straßenverkehrsordnung) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Verpflichteten der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Verpflichteten der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet. Die Verpflichtung zum Winterdienst wechselt jährlich. In Jahren mit gerader Endziffer haben die Verpflichteten auf der Gehwegseite, in Jahren

mit ungerader Ziffer die Verpflichteten auf der gegenüberliegenden Straßenseite den Winterdienst durchzuführen.

- (3) Die vom Schnee geräumten und abgestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (4) Für jedes Grundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen und abzustreuen.
- (5) Festgetretener oder auftauender Schnee und auftauendes Eis sind – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und zu räumen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die öffentlichen Straßen nicht beschädigen.
- (6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, dürfen der Schnee und die Eisstücke auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (7) Die Abflurrinnen müssen jederzeit, vor allem bei Tauwetter, von Schnee und Eisstücken freigehalten werden.
- (8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten:
Montags bis freitags von 7 Uhr bis 20 Uhr,
samstags von 8 Uhr bis 20 Uhr,
sonntags und feiertags von 9 Uhr bis 20 Uhr.
Sie sind bei Schneefall, Schnee- und Eisglätte unverzüglich durchzuführen und nach Bedarf zu wiederholen.

§ 12 Einsatz von Streumitteln

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte sind als Streumittel vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Es ist grundsätzlich untersagt, Gehwege und Überwege mit Salz zu streuen. Die Verwendung von Salz ist nur erlaubt
 - a) bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen, wie z.B. Eisregen, bei denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, starken Gefällstrecken.
Die Salzmenge ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

- (2) Rückstände von Streumitteln sind nach dem Auftauen von Schnee und Eis sofort zu beseitigen.

Teil IV
Ausnahmen und Ordnungswidrigkeiten

**§ 13
Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigungspflicht können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn die Durchführung der Reinigungspflicht dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

**§ 14
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
 2. entgegen § 6 den öffentlichen Straßen, Spül-, Haus-, Fäkal-, oder gewerbliche Abwässer, Jauche, Blut oder schmutzige oder übelriechende Flüssigkeiten zuleitet;
 3. entgegen § 7 Abs.1 oder Abs.2 die Straße nicht oder nicht regelmäßig reinigt;
 4. entgegen § 7 Abs.5 die zu beseitigenden Stoffe nicht sofort entfernt;
 5. entgegen § 10 die dort genannten Vorrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält;
 6. entgegen § 11 Abs.1, Abs.2 und Abs.8 bei Schneefall nicht ordnungsgemäß Schnee räumt oder bei Schnee- oder Eisglätte nicht ordnungsgemäß abstreut;
 7. entgegen § 11 Abs.4 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang schafft;
 8. entgegen § 11 Abs.7 die Abflurrinnen nicht von Schnee oder Eisstücken freihält;
 9. entgegen § 12 Abs.1 Salze verwendet;
 10. entgegen § 12 Abs.2 Rückstände von Streumitteln nicht sofort beseitigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 EURO bis höchstens 1000,00 EURO geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Hanau.

Teil V Gebührenfestsetzung

§ 15 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Hanau erhebt für die Reinigung der öffentlichen Straßen durch die als öffentliche Einrichtung betriebene städtische Straßenreinigung Gebühren.
- (2) Von den Kosten der Reinigung übernimmt die Stadt Hanau vorab einen Anteil von 20 Prozent als denjenigen Kostenanteil, für den keine Gegenleistung verlangt werden kann, da insoweit keine Inanspruchnahme der als öffentliche Einrichtung betriebenen städtischen Straßenreinigung gegeben ist. Die Stadt Hanau trägt diesen Kostenanteil dafür, dass sie die Reinigung im Übrigen insoweit ausführt, als diese nicht Dritten auferlegt worden ist.

§16 Veranlagungseinheit

Veranlagungseinheit für die Reinigungsgebühren ist das jeweilige Grundstück.

§ 17 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren wird der in § 1 Ziffer 4 der Straßenreinigungssatzung genannte anschluss- und benutzungspflichtige Personenkreis herangezogen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Gebührenmaßstab

- (1) Die Reinigungsgebühren errechnen sich nach den Frontmetern des Grundstücks entlang der es erschließenden öffentlichen Straße (Vorderlieger). Maßgeblich ist ferner die Häufigkeit der Reinigung (Reinigungsklasse). Die Reinigungsklasse wird nach der Verkehrslage der Straßen und Plätze, ihrer Bedeutung als Geschäfts- oder Wohnstraßen und der dadurch bedingten Zahl der planmäßigen Reinigung je Woche, im Straßenverzeichnis der Anlagen 1 und 2 dieser Satzung bestimmt.

- (2) Im Falle von Teil- oder Vollhinterliegergrundstücken wird anstelle der Frontmeterlänge bzw. bei Teilhinterliegergrundstücken zusätzlich zur Frontmeterlänge des angrenzenden Teils des Grundstücks eine fiktive Frontmeterlänge zugrunde gelegt. Diese bemißt sich nach der der zugewandten Grundstücksseite erschließenden Straße. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite dann, wenn sie parallel zur Straße oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu ihr, einschließlich ihrer gedachten geradlinigen Verlängerung verläuft.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, werden die Gebühren für alle nach den Absätzen 1 und 2 ansatzfähigen Grundstücksseiten erhoben.
- (4) Bei der Berechnung der Gebühren werden sich ergebende Teile eines Frontmeters unter 0,50 m abgerundet und von 0,50 m und mehr auf den nächsten Meter aufgerundet.

§ 19 Gebührenhöhe

- (1) Die jährliche Gebühr beträgt für die allgemeine Straßenreinigung der in Anlage 1 aufgeführten Straßen pro laufendem bzw. fiktivem Meter Straßenfront

in Reinigungsklasse (Reinigung erfolgt 6-mal wöchentlich)	1 36,72 Euro
in Reinigungsklasse (Reinigung erfolgt 3-mal wöchentlich)	2 18,36 Euro
in Reinigungsklasse (Reinigung erfolgt 1-mal wöchentlich)	3 6,12 Euro

Die jährliche Gebühr beträgt für die Reinigung der Fahrbahnen der in Anlage 2 aufgeführten Straßen pro laufendem bzw. fiktivem Meter Straßenfront in Reinigungsklasse 4 0,84 Euro (Reinigung erfolgt 1-mal wöchentlich)

§ 20 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monatsersten. Die Pflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Reinigung durch die als öffentliche Einrichtung betriebene städtische Straßenreinigung endet.
- (2) Bei einem Wechsel eines Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem auf den Wechsel folgenden Monat auf den oder die Rechtsnachfolger über.
- (3) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid als Jahresgebühren gemäß § 19 festgesetzt. Die Gebühren werden zu je ¼ am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei Nachveranlagungen wird die

Gebührenschild einen Monat nach dem Zugang des entsprechenden Bescheides fällig.

- (4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides hat der Gebührenpflichtige zu den Fälligkeitstagen Zahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beträge zu leisten.
- (5) Werden die Gebühren nach Absatz 3 zusammen mit anderen Gemeindeabgaben in einem Bescheid festgesetzt, so werden sie zusammen mit den anderen Abgaben an den in den betreffenden Abgabenbescheid genannten Termin fällig.

§ 21 Gebührenerstattung

- (1) Unvorhersehbare Ereignisse, die eine vorübergehende Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung verursachen, befreien nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Ist eine Straße in Fällen, die nicht durch höhere Gewalt verursacht sind, länger als drei aufeinanderfolgende Monate nicht gereinigt worden, werden die Gebühren auf Antrag erstattet. Die Anträge sind spätestens zum 31.3. des Folgejahres an die Stadt Hanau – Servicebereich Finanzen- zu stellen.

§ 22 Anzeigepflicht

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden oder ändernden und die Höhe der Gebühren beeinflussenden Tatsachen (z.B. Erwerb, Veräußerung oder Teilung eines Grundstücks) innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Stadt Hanau – Servicebereich Finanzen – schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Teil VI Schlußvorschriften

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Hanau und Gebührenfestsetzung (Straßenreinigungssatzung) vom 19. Juni 2002 tritt rückwirkend zum 01. Juli 2002 außer Kraft, und wird ersetzt durch diese Satzung. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2002 in Kraft.

Hanau, den 29.11.2003

**Der Magistrat der Stadt Hanau
Amt für Tiefbau und Abfallwirtschaft
U. Müller
Baudezernent**

Anlagen

Anlage 1 : Straßenverzeichnis der Reinigungsklassen 1, 2 und 3

Anlage 2 : Straßenverzeichnis der Reinigungsklasse 4

Anlage 1

zum § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hanau

Straßenverzeichnis der Reinigungsklassen 1, 2 und 3

Reinigungsklasse 1 (6-malige Reinigung pro Woche)

Am Freiheitsplatz

Am Markt

Fahrstraße

Hammerstraße

Hirschstraße zwischen Langstraße und Nürnberger Straße

Krämerstraße zwischen Steinheimer Straße und Am Markt

Langstraße zwischen Steinheimer Straße und Hirschstraße

Nürnberger Straße zwischen Am Markt und Röderstraße

Rosenstraße

Salzstraße zwischen Fahrstraße und Hirschstraße

Sternstraße zwischen Steinheimer Straße und Am Freiheitsplatz

Reinigungsklasse 2 (3-malige Reinigung pro Woche)

Altstädter Markt

Am Frankfurter Tor zwischen Sternstraße und Krämerstraße

Am Goldschmiedehaus

Bangertstraße zwischen Große Dechaneistraße und Am Freiheitsplatz

Bleichstraße

Französische Allee

Große Dechaneistraße

Herrnstraße

Heumarkt

Im Bangert zwischen Bangertstraße / Am Freiheitsplatz und Steinheimer Straße

Kanaltorplatz

Kölnische Straße

Krämerstraße zwischen Herrnstraße und Steinheimer Straße

Langstraße zwischen Herrnstraße und Steinheimer Straße

Lindenstraße

Louise-Schroeder-Straße zwischen Marienkirchgasse und Predigergasse

Marienkirchgasse

Marktstraße

Paradiesgasse

Predigergasse

Rappengasse

Römerstraße zwischen Kanaltorplatz und Am Markt

Steinheimer Straße zwischen Im Bangert und Römerstraße

Sternstraße zwischen Bleichstraße und Steinheimer Straße

Reinigungsklasse 3 (1-malige Reinigung pro Woche)

Altstraße

Am Ballplatz

Am Frankfurter Tor zwischen Hospitalstraße und Sternstraße

Badergasse

Bangertstraße zwischen Metzgerstraße und Große Dechaneistraße

Brüder-Grimm-Straße zwischen Gärtnerstraße und Friedrich-Ebert-Anlage

Calvinstraße

Eberhardstraße

Fischerstraße

Gärtnerstraße

Glockenstraße

Graf-Philipp-Ludwig-Straße

Hahnenstraße

Heinrich-Bott-Straße

Hirschstraße zwischen Mühlstraße und Langstraße

Hospitalstraße

Im Bangert zwischen Am Frankfurter Tor und Steinheimer Straße

Im Schloßhof

Johanneskirchgasse

Johanneskirchplatz

Karl-Röttelberg-Straße

Langstraße zwischen Hirschstraße und Leimenstraße.

Lautenschlägerstraße

Leimenstraße

Lothringer Straße

Louise-Schröder-Straße zwischen Im Schloßhof und Marienkirchgasse

Metzgerstraße

Mühlstraße

Münzgasse

Nordstraße zwischen Am Freiheitsplatz und Sandeldamm

Nürnberger Straße zwischen Röderstraße und Kurt-Blaum-Platz

Ramsaystraße

Rebengasse

Salzstraße zwischen Hirschstraße und Leimenstraße

Schlendergasse

Schloßplatz

Schnurstraße

Schützenstraße

Steinheimer Straße zwischen Römerstraße und Am Steinheimer Tor

Steinstraße

Stresemannstraße zwischen Gärtnerstraße und Friedrich-Ebert-Anlage

Wallweg

Anlage 2

zum § 1 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hanau

Straßenverzeichnis der Reinigungsklasse 4

Am Steinheimer Tor
Auheimer Straße von Westerburgstraße bis Rodgaustraße
Bruchköbeler Landstraße
Dettinger Straße
Eugen-Kaiser-Straße
Frankfurter Landstraße von Rosenau bis Kinzigbrücke
Friedrich-Ebert-Anlage von Steinheimer Tor bis Willy-Brandt-Straße (nur Durchgangsstraße)
Hanauer Vorstadt
Industrieweg
Kleine Hainstraße
Lamboystraße bis hinter Einmündung Oderstraße
Landstraße von Philippsruher Allee bis Burgallee
Leipziger Straße
Ludwigstraße von Westerburgstraße bis Offenbacher Landstraße
Nordstraße von Wilhelmstraße bis Sandeldamm
Nußallee
Philippsruher Allee
Rodgaustraße
Vor der Kinzigbrücke von Kinzigbrücke bis Bruchköbeler Landstraße
Westerburgstraße von Auheimer Straße bis Ludwigstraße
Wilhelmstraße
Willy-Brandt-Straße